

**Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in Bütgenbach, Regionalstraße N669 (Hinter der Heck - Am grünen Kloster) im Rahmen von Straßenarbeiten im Auftrag des öffentlichen Dienstes der Wallonie**

**Der Bürgermeister,**

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Gravaubel AG im Auftrag des öffentlichen Dienstes der Wallonie Arbeiten an der Regionalstraße N669 zwischen den Kilometerpunkten 0,000 und 2,500 (Hinter der Heck - Am grünen Kloster) ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert am 16. März 1968;

Auf Grund des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das regionale Wegenetz betreffen;

In Anbetracht der gestern erfolgten Koordinationsversammlung;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**erlässt:**

Artikel 1: Ab dem Beginn der Arbeiten durch das Unternehmen Gravaubel AG, frühestens ab dem Mittwoch, 17. April 2024, und bis zu deren Ende, spätestens am Dienstag, 30. April 2024, werden für die Regionalstraße N669 zwischen den Kilometerpunkten 0,000 und 2,500 (Hinter der Heck - Am grünen Kloster) folgende Verkehrsmaßnahmen getroffen:

- die Durchfahrt wird für den Verkehr gesperrt
- und es gilt ein beidseitiges Halte- und Parkverbot.

Artikel 2: Die Umleitung für die in Artikel 1 beschriebene Sperrung erfolgt auf belgischem Staatsgebiet über die Straßen N647 nach Elsenborn und Bütgenbach, weiter über die N632 nach Büllingen, die N658 durch Rocherath nach Wahlerscheid, weiter auf deutschem Staatsgebiet über die Straßen L245 nach Wahlerscheid, die B258 nach und durch Höfen zur B399 nach Kalterherberg.

Artikel 3: Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten durch gleich welchen Umstand, insbesondere technischer oder witterungsbedingter Art, gelten die oben genannten Verkehrsmaßnahmen nicht und die Baustelle ist, insofern möglich, so einzurichten und abzusichern, dass der Verkehr wieder normal fließen kann, und dies bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

Artikel 4: Der Auftragnehmer, das Unternehmen Gravaubel AG, hat in Zusammenarbeit mit der Polizei für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustelle zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 5: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 6: § 1 Der Auftragnehmer, das Unternehmen Gravaubel AG, hat die von den Arbeiten betroffenen Anlieger sowie die Bevölkerung in Küchelscheid und Leykaul rechtzeitig über die Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 3 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an den öffentlichen Dienst der Wallonie als Auftraggeber der Arbeiten, das Unternehmen Gravaubel AG als Auftragnehmer, Straßen.NRW, die Gemeindeverwaltung Weismes, die Gemeindeverwaltung Büllingen, die Gemeindeverwaltung Hellenthal, die Abteilung Straßenverkehr des Kreises Euskirchen, die Stadtverwaltung Monschau, die Verkehrsbehörde der Städteregion Aachen, das Forstamt Elsenborn, das Forstamt Malmedy, die Verwaltung des Militärlagers Elsenborn, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Hilfeleistungszone 6, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen und die Notaufnahme der Klinik St. Vith gerichtet.

Artikel 7: Vorliegender Erlass tritt am 17. April 2024 in Kraft.

Erlassen am 10. April 2024,

für den Bürgermeister,

i.V. Stephan Noel, 1. Schöffe

